



# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

**Nr. 2 / Februar 2012**  
**19. Jahrgang, Folge 227**

Neues zur Finanzpolizei (FinPol)

Verpflichtender Einkommensbericht  
für 2011

Vorsteuerverlust wegen Rechnungs-  
mängel?

Steuerpauschalierungen vor den  
Höchstgerichten

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



**Ab sofort im  
neuen Design**

## Editorial

### Sehr geehrte Damen und Herren,

in der zweiten Ausgabe 2012 der Klienten-Info erfahren Sie u.a. Neues zur Finanzpolizei und zum verpflichtenden Einkommensbericht für 2011.

Und wissen Sie, wann es zu einem Vorsteuerverlust aufgrund von Rechnungsmängeln kommt? Wir zeigen Ihnen Maßnahmen auf, wie Sie einen Vorsteuerverlust verhindern können.

Ein immer wieder spannendes Thema sind auch die monatlichen Regelbedarfsätze für Unterhaltsabsetzbeträge 2012.

Zuletzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir unser Informationsblatt komplett für Sie überarbeitet haben und hoffen, dass der gewohnt hochqualitative Inhalt im neuen moderneren und übersichtlicheren Design der KLIENTEN-INFO bei Ihnen Anklang findet.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser und weiterer interessanter Themen!

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

## Inhalt



### Seite

- 3 Neues zur Finanzpolizei (FinPol)
- 4 Verpflichtender Einkommensbericht für 2011
- 5 Vorsteuerverlust wegen Rechnungsmängeln?
- 6 Steuerpauschalierungen vor den Höchstgerichten
- 6 Monatliche Regelbedarfsätze für Unterhaltsabsetzbeträge 2012
- 7 Vom Basiszinssatz 0,38 % ab 14.12.2011 abgeleitete Zinsen
- 7 Ausgleichstaxe 2012
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

# Neues zur Finanzpolizei (FinPol)

## Rechtsgrundlagen und Organisation

§ 12 AVOG trägt ab dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (BGBl I 105/2010 BBKG 2010) mit **Wirkung ab 01.01.2011** die Überschrift „**Finanzpolizei**“, statt **bisher „Kontrollbefugnisse“** laut AVOG - Grundgesetz (BGBl I 9/2010 v. 13.1.2010). Weitere Änderungen erfolgten mit BGBl I 34 und 111/2010, sodass das AVOG -Grundgesetz 2010 im gleichen Jahr drei Änderungen erfuhr. Zur Schaffung einer Legaldefinition für die FinPol hat aber auch das nicht gereicht. Sie ist keine eigene Behörde, sondern ist bei jedem der 40 bestehenden Finanzämter als gesondertes Team (der bisherigen KIAB vergleichbar) aufgebaut, mit einer Stabsstelle im BMF, der die bundesweite Steuerung aller Aufgaben obliegt. Sie besteht derzeit aus ca. 430 Mitarbeitern. Diese werden aber – so wie alle anderen Finanzbeamten – als Organe des jeweiligen Finanzamtes tätig. Als Finanzpolizisten tragen sie eine Dienstkleidung in graublau (ähnlich der Zollverwaltung) mit roten Applikationen (BMF Finanz), können aber auch inkognito erscheinen, wenn es der Amtshandlung dienlich ist, müssen aber jedenfalls mit Dienstausweis (Hinweis auf § 12 AVOG und § 144 BAO Nachschau) ihre Befugnis nachweisen. Von für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Beamten wird versichert, dass Namen und bildliche Darstellungen im Zuge von Amtshandlungen anonymisiert werden.

## Befugnisse und Aufgaben

Sie sind im **AVOG-Grundgesetz** wie folgt festgelegt: Aufsicht (§§ 143 und 144 BAO), Beistand (§ 158f BAO) und Beweissicherung. Bei Gefahr im Verzug auch Sicherstellung und Vollstreckung. Ferner Aufdeckung illegaler Beschäftigungen und Einhaltung der Bestimmungen des Glückspielgesetzes.



Fotocredit: BMF/citronenrot

Das **Betrugsbekämpfungsgesetz** brachte Erweiterungen und nähere Definitionen wie folgt:

**Betretungsrechte:** Zum Zweck der Abgabenerhebung, wenn Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen gegen das Abgaberecht besteht (begründete Vermutung genügt). Ohne konkreten Anlass bei Ausländerbeschäftigung (§ 26 AuslBG) auch von Unterkünften etc.

**Identitätsfeststellung:** Name, Geburtsdatum, Wohnort (VS-Nr.?). Fremde sind gem. § 32 FPG zur Ausweisleistung verpflichtet.

**Anhalterecht:** Zwecks Überprüfung von Beförderungsmitteln hinsichtlich Güter und ausländische Arbeitskräfte. Auskunftspflicht: Sie trifft jedermann. Der Arbeitgeber muss Anzahl u. Namen aller beschäftigten Ausländer bekannt geben und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht gewähren. Grenzen: Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Geeignetheit.

**Festnahmerecht:** Bei Gefahr im Verzug, wenn das Einschreiten der Polizei nicht abgewartet werden kann.

## Ermittlungs- und Mitwirkungspflicht

Der Ermittlungspflicht (§115Abs. 1 BAO) steht die Hilfeleistung des Abgabepflichtigen (§ 141 BAO) gegenüber, die ihre Grenzen in der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Unzulässigkeit und Unnötigkeit findet. Er ist auch nicht verpflichtet sich selbst zu belasten. Erhöhte Mitwirkungspflicht besteht bei Auslandssachverhalten, Bankgeheimnis und Behauptungen, die mit der Erfahrung des täglichen Lebens in Widerspruch stehen sowie bei Begünstigungen, wenn die Behörde nur auf Antrag tätig wird.

## Sanktionenkatalog

Das AVOG selbst sieht weder Strafbestimmungen noch Zwangsakte vor, laut § 12 Abs. 7 bleiben aber die aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Organen in Ausübung ihres Dienstes eingeräumten Befugnisse unberührt. Darunter fallen z. B. folgende **Strafbestimmungen** in anderen Gesetzen: